

III. (Eintragung in das Taufbuch.) Am letzten Dezember 1877 um 6 Uhr Abends wurde ein Knabe geboren, welcher am 1. Jänner 1878 zur Taufe gebracht wurde. Ist die Geburt und Taufe dieses Kindes in das Taufbuch vom Jahre 1877 oder 1878 einzutragen?

Die Taufbücher sind zugleich die offiziellen Geburtsregister und nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 20. Februar 1784 eingerichtet. Hiernach sind in der ersten Rubrik: Jahr, Monat und Tag der Geburt anzusetzen und darunter der Zeitpunkt der Taufe. Sowie also die Geburt der Taufe vorausgeht, so ist bei Einschreibung in das Taufbuch: richtiger G e b u r t s- und Taufbuch die Zeit der Geburt maßgebend. Der obige Knabe wird daher in das Taufbuch vom Jahre 1877 einzutragen gewesen sein. Würde er in jenes vom Jahre 1878 eingeschrieben worden sein, so dürfte seiner Zeit, wenn behufs Militärkonscription von der weltlichen Behörde ein Ausweis über die im Jahre 1877 G e b o r n e n verlangt wird, dieser Knabe übersehen werden, was für den Matrikenführer unangenehme Folgen haben könnte.

Linz.

A. Pinzger, Consistorial-Sekretär.

IV. (Praktische Winke für die Leitung von Bruderschaften.) 1. Was dem Seelsorger vor allem nothwendig ist, ist die richtige, dem Geiste unserer hl. Kirche entsprechende Anschauung von dem Wesen, dem Zwecke, der ascetischen und pastorellen Bedeutung der Bruderschaften und die von selbst daraus fließende rechte Werthschätzung derselben. Davon wurde bereits in einem früheren schönen Aufsatze gesprochen.¹⁾ Wir verweisen nur noch auf das Beispiel der Heiligen, welche die Bruderschaften sehr hoch schätzten. Der hl. Carolus Borromäus trug in einer Synode den Beichtvätern auf, ihre Beichtfinder zur Theilnahme an Bruderschaften anzuleiten; bezüglich einiger bestimmten Bruderschaften erließ er geradezu eindringliche Verordnungen, daß sie in allen Pfarreien seines

¹⁾ „Wichtigkeit der kirchl. Vereine und Bruderschaften.“ II. Heft dieses Jahrganges der Quartalschrift. S. 206 ff.

Sprengels eingeführt werden sollten. Der h. Franz von Sales ließ sich in alle Bruderschaften aufnehmen, welche an jenen Orten bestanden, durch welche er reiste; was aber noch mehr ist, der milde Heilige, der gewiß anderen nie die geringste Last auflegen wollte, pflegte doch allen, welche ihn um Rath fragten, anzurathen, daß sie in alle geistlichen Bruderschaften, die an ihrem Wohnort bestünden, beitreten sollten, weil „dabei viel zu gewinnen und nichts zu verlieren sei“, und er hat diesen Rath auch für jede gottliebende Seele schriftlich hinterlassen. (Philothea II. c. 15). Ebenso trat auch der hl. Alphons von Liguori sehr vielen Bruderschaften bei und war mit Wort und That für die Ausbreitung derselben thätig.

2. Insbesondere soll sich der Seelsorger genaue Kenntniß aneignen, bezüglich derjenigen Bruderschaften, welche in der ihm anvertrauten Gemeinde schon bestehen, somit über die Statuten, Obliegenheiten, Vortheile derselben sich sorgfältig unterrichten lassen und den Stand derselben, d. h. die Anzahl und den Eifer der Mitglieder kennen zu lernen suchen. Wie der Seelsorger mit allen Umständen und Verhältnissen, die er schon in der zu übernehmenden Gemeinde vorfindet, rechnen und selbe seinen Zwecken nach Möglichkeit dienstbar machen muß, so darf er sicher auch die bestehenden Bruderschaften nicht ignoriren. Es wäre aber gewiß unklug, wenn er schon vorhandene Bruderschaften deshalb, weil sie seiner Erfahrung oder seiner eigenen Andachtsrichtung fremd sind, geringschätzen und etwa unterdrücken wollte. Er suche nur mit den vorgefundenen Bruderschaften sich vertraut zu machen und — er wird jede, welche schon eine größere Verbreitung in der Gemeinde hat, als Mittel zur Förderung des religiösen Lebens verwenden können. — Verlässliche Auskunft über sehr viele Bruderschaften ertheilt in klarster Weise das „Ablass- und Bruderschaftsbuch für katholische Christen“ von P. Gaudenzio. Innsbruck, Feliz. Rauch. 2. Aufl. 1867.

3. Der hl. Franz von Sales ließ sich in alle Bruderschaften, die ihm bekannt wurden, aufnehmen, — aber er nahm

nicht alle unter seine Leitung. Daraus ergibt sich für uns ein zweifaches: a) der Seelsorger soll gar keine Bruderschaft verworfen oder geringschätzig beurtheilen; er soll deshalb auch einzelnen Parochianen, welche nach der Einverleibung in mehrere, auch etwa nicht ortsübliche Bruderschaften Verlangen tragen, welche zugleich zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten Zeit haben, ohne darum ihre Berufsgeschäfte zu versäumen, welche die Bruderschaften nur als Mittel zur Vervollkommenung betrachten, ohne darin schon die Vollkommenheit zu suchen, an dem Beitritt zu denselben wenigstens nicht hindern. b) Pflegen aber möge der Seelsorger nur einige sehr wenige Bruderschaften. Für den größern Theil der Pfarrgemeinde, den wir immer berücksichtigen müssen, taugen sehr verschiedene Bruderschaften nichts und auch dem Seelsorger müßte mit der Obforge für viele verschiedene fromme Vereine neben seinen pflichtmäßigen Einrichtungen die Arbeit über den Kopf hinauswachsen; und könnte und wollte im Interesse mehrerer Bruderschaften irgend ein Seelsorger außerordentlichen Mühen sich unterziehen, so will oder kann es vielleicht schon sein unmittelbarer Nachfolger nicht und — die gute Sache geht zu Grunde, melius vero est non erigere sodalitatem, quam post erectionem negligere.

4. Wenn der Seelsorger in seiner Gemeinde eine Bruderschaft neu einführen oder für eine bereits vorgefundene, welche aber nicht viel Leben zeigt, größere Verbreitung und regen Eifer erzielen will, so muß er vor allem sich selbst über Entstehung, Zweck, Obliegenheiten, geistliche Vortheile derselben genau unterrichten, ebenso auch über die Erfordernisse zur giltigen Errichtung der Bruderschaft bei der Pfarrkirche oder zur giltigen Aufnahme eines Mitgliedes in eine anderswo errichtete Bruderschaft. Erst nachdem der Seelsorger auf solche Weise gleichsam sich selber vorbereitet und in Stand gesetzt hat, kann er daran gehen, durch Einladung von der Kanzel aus oder auf andere zweckdienliche Weise Mitglieder für die Bruderschaft zu sammeln. Aber gerade

bei dieser Aufnahme von Mitgliedern ist große Vorsicht dringend nothwendig, „damit“ — bemerkt treffend das Kölner Pastoralblatt Jg. 1867, Nr. 5. — ein solcher Verein nicht zu einem krankhaften Strauche werde, welcher stark in's Kraut schießt, allein keine oder nur geringe Früchte bringt, auch leicht abstirbt, wenn der Gärtner, welcher ihn getrieben, das künstliche Leben nicht mehr erhält.“ Daß eben deshalb niemand auch nur im geringsten genöthigt werden dürfte zu dem Beitritte, auch nicht indirekt, ist selbstverständlich; ebenso, daß den Aufzunehmenden durchaus keine Ausgabe auferlegt werden solle, außer höchstens die Vergütung der für die Einschreibzettel, Medaillen u. dgl. von dem Seelsorger gemachten Auslagen, obwohl der für eine Bruderschaft begeisterte Priester wohl auch diese Vergütung kaum beanspruchen wird.

5. Ist aber eine Bruderschaft einmal errichtet oder in ziemlicher Verbreitung in der Gemeinde bereits vorhanden, dann ist es eine wichtige Aufgabe des Seelsorgers, dieselbe nach Kräften zu pflegen. Diese Pflege wird sich je nach dem verschiedenen Zwecke und den Statuten der Bruderschaften auch verschieden gestalten müssen. Jedenfalls aber muß bei allen Bruderschaften für zweierlei gesorgt werden: a) dafür, daß der anfängliche Eifer in den Mitgliedern wach und rege erhalten werde. Mittel hiezu sind: Deftere, anregende Predigten über den Gegenstand, dessen besondere Verehrung oder Uebung, die eigentliche Aufgabe, den nächsten Zweck der Bruderschaft ausmacht, z. B. über das göttliche Herz Jesu, über den Rosenkranz, über die Leiden der armen Seelen im Fegfeuer u. dgl.; öfteres Zurückkommen auf diesen Gegenstand in Predigten; zuweilen — aber auch nur zuweilen — eigene kurze Vorträge für die Mitglieder der Bruderschaft; feierliche Begehung der Vereinsfeste; öftere Aufmunterung zum Empfange der hochh. Sakramente an jenen Tagen, an welchen die Mitglieder einen vollkommenen Ablass gewinnen können; Anempfehlung des Beitrittes zur Bruderschaft im Beichtstuhl. Aber b) auch dafür muß Sorge getragen wer-

den, daß unter den Mitgliedern das Bewußtsein einer besonderen Gemeinsamkeit hervorgerufen werde und erhalten bleibe. Dieß wird erzielt schon durch manche der eben angegebenen Mittel: durch eigene Vorträge für die Mitglieder, durch Feier der Vereinsfeste — ganz besonders aber auch durch gemeinsamen Empfang der hh. Sakramente, sog. Generalkommunion, einmal oder zweimal des Jahres; durch Aufforderung der Mitglieder zur Fürbitte für andere Mitglieder in schweren Anliegen und namentlich für verstorbene Mitglieder, nach Möglichkeit durch Abhalten von Vereinsgottesdiensten für die verstorbenen Mitglieder. — Soll der Seelsorger durch solche Mittel den Verein vor Erschlaffung zu bewahren suchen, so muß er anderseits auch darauf sehen, daß sich keine Verirrungen, z. B. Separatismus, Sonderlingswesen, geistlicher Hochmuth u. dgl. einschleiche. (Schüch, Pastoralth. S. 823. §. 354).

Endlich 6. muß der Seelsorger als Beichtvater über die Obliegenheiten der Bruderschaften nach den richtigen Prinzipien urtheilen, belehren, beruhigen, ermahnen. Als oberster Grundsatz ist festzuhalten: Die Satzungen religiöser Bruderschaften verbinden an sich nicht unter einer Sünde, auch nicht unter einer läßlichen. Allein es wäre sehr irrig, wenn der Beichtvater mit Berufung auf diesen Grundsatz jede Anklage über Vernachlässigung der Bruderschafts-Obliegenheiten einfach ignoriren und mit Stillschweigen übergehen wollte; denn was an sich keine Sünde ist, kann durch die Umstände sündhaft werden und überdies hat der Beichtvater auch die Pflicht, etwaige irrige Anschauungen des Pönitenten, welche durch die Anklage an den Tag treten, zu berichtigen. — Wir möchten die Pönitenten, welche sich über Unterlassung der Bruderschafts-Uebungen anklagen, in drei Gattungen unterscheiden: a) Solche, welche die irrige Ueberzeugung hatten, diese Unterlassung sei Sünde. Diese sündigten dann durch die freiwillige Unterlassung auch wirklich: „omne, quod non ex fide est, peccatum est;“ sie sind darum in entsprechender Weise zu belehren, daß und warum die ge-

beichtete Unterlassung bisher für sie sündhaft war, daß aber an sich solche Unterlassungen nicht Sünde seien. b) Daneben gibt es Skrupuloſe, welchen eine derartige Belehrung schon öfters ertheilt worden ist, und welche dennoch immer wieder auch über ganz unfreiwillige Unterlassungen, z. B. aus bloßem Vergessen, wegen Krankheit u. ſ. w. sich ängstigen und dieselben beichten. Diese wird der Beichtvater beruhigen und leiten nach den Regeln, welche für Behandlung der Skrupulanten überhaupt gelten. c) Recht viele, welche ein zartes Gewissen haben, wollen durch derlei Auflagen ihre Nachlässigkeit in der Uebung des Gebetes bekennen, den dem zelus orationis entgegenstehenden Fehler: die Lauigkeit, die mehr oder minder schuld bare Nachgiebigkeit gegen die Versuchung zum taedium orationis. In diesem Falle wird auch der Beichtvater nicht so sehr die Unterlassung als solche, als vielmehr die Quelle derselben dem Pönitent als Object seiner Reue vor die Seele führen. Alle aber, die Skrupulanten allein ausgenommen, wird er ermahnen, die Bruderschafts-Uebungen recht genau und fleißig zu verrichten, weil davon die Gewinnung der der Bruderschaft verliehenen Ablässe abhängt, weil die Bruderschafts-Gebete, die von so vielen verrichtet werden, als vereinte Gebete erscheinen und dadurch einen höhern Werth haben, weil es endlich das Zeichen eines schönen kindlich gehorsamen Sinnes gegen die Kirche sei, wenn man auch den bloßen Wünschen der Kirche getreu nachkomme.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (Das Gehinderniß der Religionsverschiedenheit (Disparitas cultus) nach kirchlichem und österreichischem Rechte.) Wie traurig es ist, wenn die neuere staatliche Gesetzgebung in einer so eminent gemischten Angelegenheit, wie die Ehe, von dem alten kirchlichen Rechte abweicht, beweist folgender Fall.

Herr M., ein vermöglicher Mann, der im Jahre 1870